

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bc841703-c6c0-3893-bebd-0b7c74fdb34a>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 73 ArbGG - Revisionsgründe

(1) ¹Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. ²Sie kann nicht auf die Gründe des [§ 72b](#) gestützt werden.

(2) [§ 65](#) findet entsprechende Anwendung.

